

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00004 vom 30. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2014.00004

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00004 du 30 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00004 del 30 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

4. Februar 201

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahr lässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Aus gleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so kön nen subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genom men werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden ver ursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 213 E. 3 mit Hinwei sen).

E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenver sicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenver sicherung), Er werbsersatz - (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bun desgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz entschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit . c). Gleiches gilt für die bis 3 1. Dezember 2008 nach kantonalem Recht erhobenen FAK-Beiträge (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer in der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung bzw. § 33 des ab 1. Januar 2008 bis 3 0. Juni 2009 gültig gewesenen Kinderzulagengesetzes; nicht publiziertes Urteil des Bundes gerichts 2P.251/19 96 vom 3 0. Juni 1997). 2.

2.1

2.1.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschul deter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahnge bühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E.

3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5). 2. 1. 2

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 170 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 12 E. 5b, 170 E. 2a, 121 III 382 E. 3bb, 113 V 256, 112 V 156 E. 2).

Kenntnis des Schadens im Sinne von Art. 52 Abs. 3 AHVG ist in der Regel von dem Zeitpunkt an gegeben, in welchem die Ausgleichskasse unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 131 V 425 E. 3.1, 129 V 193 E.

2.1, 128 V 15 E. 2a, 126 V 443 E. 3a, 452 E. 2a, 121 III 386 E. 3b, je mit Hinweisen).

2.1.3

Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten (Art. 52 Abs. 3 AHVG; vgl. auch BGE 131 V 4 oben). Die zuständige Ausgleichskasse macht den Schadenersatzanspruch durch Erlass einer Verfügung geltend (Art.

52 Abs. 4 AHVG). 2.2 2.2.1

Die Forderung über total Fr. 103'397.35 setzt sich gemäss der Ausstandsübersicht (Urk. 8/508) und dem Beitragskonto (Urk. 16) der Beschwerdegegnerin aus den unbezahlt gebliebenen Beitragen für die Monate Juni bis Dezember 2012 sowie

Mahngebühren ,

Verzugszinsen und Verwaltungskosten zusammen (Urk. 8/508, Urk. 16 S. 29) .

Die Schadenersatzforderung wird vom Beschwerdeführer in masslicher Hinsicht nicht bestritten . 2.2.2

Hingegen wendet der Beschwerdeführer ein, dass die Schadenersatzforderung der Beschwerdegegnerin verjährt sei (Urk. 1 S. 5). Wie festgehalten (E. 2.1.2) ist der Schaden der Ausgleichskasse eingetreten , wenn sie die Beträge infolge Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr im ordentlichen Verfahren geltend machen kann. Dazu gehört das Beitragsinkasso auf dem Weg der Zwangsvollstreckung (vgl. Art. 15 AHVG). Wegen der Subsidiarität der Organhaftung

hatte die Beschwerdegegnerin die ausstehenden Beiträge bis zur Konkursöffnung über die Z.____ vom 21. Dezember 2012 (Internet-Handelsregisterauszug) bei dieser und nicht beim Beschwerdeführer zu erheben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_750/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.3.3). Der Schaden ist mit der Eröffnung des Konkurses über die Z.____ am 21.

Dezember 2012 eingetreten (vgl. Urteil des Bundesgerichts H 376/01 vom 1

E. 3

mangels Aktiven eingestellt (Internet-Handelsregisterauszug). Mit Verfügung vom 9. Juli 2013 verpflichtete die AHV-Ausgleichskasse des Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbes

X.____

in solidarischer Haftung mit Y.____

zur Leistung von Schadenersatz für ihr entgangene Lohnbeiträge sowie Verwaltungskosten und Mahngebühren im Umfang von total Fr. 103'397.

E. 5

(Urk.

E. 8

/ 513) wies die AHV-Ausgleichskasse des Schreiner-, Möbel- und Holzgewerbes mit Entscheid vom 17. Dezember 2013 ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X.____ am 28. Januar 2014 Beschwerde und beantragte, der Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2013 sowie die zugrunde liegende Verfügung vom 9. Juli 2013 seien ersatzlos aufzuheben. Eventualiter sei die Schadenersatzforderung von Fr. 106'253.60 (richtig: Fr. 103'397.35) um mindestens 50% zu reduzieren. In prozessualer Hinsicht beantragte er die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 27. Februar 2014 Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Sie reichte mit Eingabe vom 7. März 2014 (Urk. 7) die

Kassenakten (Urk. 8/1-526) ein.

Mit Verfügung vom 20. März 2014 wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie der Beschwerdeantwort vom 27. Februar 2014 (Urk. 6) und die Kassenakten (Urk. 8/1-526) zur Einsicht zugestellt (Urk. 9). Er nahm mit Eingabe vom 10. Juni 2014 zu den Kassenakten (Urk. 8/1-526) Stellung (Urk. 12), wozu sich die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 7. Juli 2014 vernehmen liess (Urk. 15). Am 9. Oktober 2014 nahm der Beschwerdeführer dazu sowie zum vom Gericht beigezogenen Beitragskonto der Z.____ (Urk. 16) Stellung (Urk. 20). Mit Verfügung vom 23. Oktober 2014 wurde Y.____ zum Prozess beigezogen (Urk. 22). Die Beschwerdegegnerin reichte am 26. November 2014 eine Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. Oktober 2014 (Urk. 20) ein (Urk. 24), was den übrigen Verfahrens beteiligten mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 mitgeteilt wurde (Urk. 25). Der Beigeladene liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen, wovon Beschwerdeführer und Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 5. Januar 2015 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 26). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.